

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

Stand: 01.09.2025

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	24.10.2024		
2	EWE NETZ GmbH	24.09.2024		
3	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	24.09.2024		
4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	26.09.2024		
5	NABU KV Bremervörde-Zeven e.V.	28.09.2024		
6	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	04.10.2024		
7	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	09.10.2024		
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	16.10.2024		
9	Forstamt Rotenburg	18.10.2024		
10	Landvolk Niedersachsen	22.10.2024		
11	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	23.10.2024		
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25.10.2024		
13			Bundeswehr	24.09.2024
14			PLEdoc GmbH	24.09.2024
15			Avacon Netz GmbH	25.09.2024
16			Deutsche Telekom Technik GmbH	25.09.2024
17			Ericsson Services GmbH	25.09.2024
18			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	25.09.2024
19			Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	25.09.2024
20			Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	30.09.2024
21			Wintershall Dea Deutschland GmbH	01.10.2024
				15.10.2024
22			Gemeinde Worpswede	08.10.2024
23			GASCADE Gastransport GmbH	14.10.2024
24			LGLN – Regionaldirektion Otterndorf	14.10.2024
25			Vodafone GmbH	14.10.2024
26			Flecken Ottersberg	21.10.2024
27			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	22.10.2024
28			Industrie- und Handelskammer Stade	23.10.2024
29			Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	25.10.2024

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1	<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u>	(24.10.2024)
----------	---	---------------------

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Ausgangspunkt sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,5% der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 NKlimaG). Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Tarmstedt würde dies einen Anteil von ca. 88 ha bedeuten. Schon in der Gemeinde Vorwerk ist die Ausweisung einer Fläche von 41,38 ha vorgesehen (Solarpark Buchholz-Ost). Nun sollen noch 56,17 ha in der Gemarkung Bülstedt hinzukommen.

Deshalb wird angeregt, nochmals verstärkt die Eignung des vorliegenden Gebiets für den Solarpark Bülstedt-Süd in den Blick zu nehmen, um vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen (z.B. Bereiche, die in der Alternativenprüfung der Kategorie „Restriktion II“ zugeordnet wurden) auszuschneiden.

Gunstflächen, auf denen das gleiche Planungsziel erreicht werden könnte, wurden in keinem nennenswerten Umfang ermittelt. Für eine wirtschaftliche Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen müssen somit vorwiegend Restriktionsflächen I in Anspruch genommen werden, um eine gewünschte Konzentration von Flächen zu erreichen und eine Zersiedelung zu vermeiden. Restriktionsflächen II können zu einem bereits geeigneten Standort untergeordnet hinzugezogen werden, wenn sie sich ebenfalls als geeignet herausstellen, um die Vorteile großer zusammenhängender Flächen voll auszuschöpfen. Die Inanspruchnahme von ausschließlich Restriktionsflächen II wäre hingegen aus abwägungstechnischer Hinsicht weniger zielführend. Eine prozentuale Obergrenze für die Samtgemeinde wurde nicht definiert. Somit kann jede Mitgliedsgemeinde in Abstimmung mit der Samtgemeinde je nach Bedarf und Bereitschaft entscheiden, ob sie weitere Vorhaben erlauben möchte, nachdem der raumordnerische Orientierungswert bereits überschritten wurde.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

In der Abwägung sollte berücksichtigt werden, dass der Teilbereich 1 des Solarparks von der am 12.07.2024 landesplanerisch festgestellten Trasse der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim betroffen ist.

Die vorgesehene Trassenführung der ETL findet sich unter https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-etl182-213084.html und ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz bei der räumlichen Abgrenzung des Solarparks zu berücksichtigen.

Zudem liegt der Teilbereich 2 des Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft des RROP 2020. In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden (Ziffer 3.1.2 Abs. 05 RROP).

Aus bauleitplanerischer Sicht sollte zusätzlich in der Abwägung nicht allgemein auf eine Einzelabwägung verwiesen werden, sondern vielmehr durch die Samtgemeinde Bedingungen und Grenzen für Abwägungen von den samtgemeideweit geltenden Kriterien formuliert und entsprechend umgesetzt werden. Die Begründung ist zur Vermeidung von Abwägungsfehlern entsprechend zu ergänzen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Als Ergebnis einer bereits stattgefundenen Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird die Trasse der Energietransportleitung an den östlichen Rand des Plangebietes verlegt, sodass nur noch eine minimale Überschneidung besteht. In diesem Bereich sind bereits keine baulichen Anlagen zulässig, die Baugrenze hält einen entsprechenden Abstand zur Plangebietsgrenze ein. Es sind somit auf Ebene des Bebauungsplanes keine Konflikte zu erwarten.

Zukünftig werden Eingrünungen zur freien Landschaft zeichnerisch festgesetzt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern. Die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden im Umweltbericht und teilweise gutachterlich ermittelt und in der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

s.o.

Die Begründung wird um weitere Ausführungen ergänzt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeindegebietes ebenfalls in Frage kommender, Alternativflächen zu betrachten sind. Hiermit soll eine städtebaulich unerwünschte „Briefmarkenplanung“ auf Zuruf vermieden werden.

Selbstverständlich bleibt es der Samtgemeinde überlassen, ob sie die Flächenauswahl anhand eines Kriterienkataloges, den sie bestenfalls im Samtgemeinderat vorher beschlossen hat und diesen auch systematisch, einheitlich sowie nachhaltig anwendet oder die Flächenauswahl anhand einer gesonderten gesamträumlichen Standortanalyse herleitet und begründet.

Die Begründung der Flächenauswahl einschließlich der Alternativenprüfung sind Pflichtbestandteil einer jeden Bauleitplanung und zugleich Garant für eine transparente, nachvollziehbare und somit auch rechtssichere Planung.

Restriktionsflächen eignen sich in der Regel eher nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere nicht die der Kategorie II. Insofern ist zu erläutern, aus welchen städtebaulichen Gründen nicht die Gunstflächen vorrangig in Anspruch genommen werden und warum überhaupt Flächen der Kategorie II in Anspruch genommen werden sollen. Mithin sind auch hier weitergehende Ausführungen und Begründungen und ggf. auch eine Bewertungsmatrix erforderlich.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Durch die Konzentration zu größeren Gesamtflächen wird gerade eine städtebaulich unerwünschte Verteilung kleinerer Flächen über das gesamte Gemeindegebiet vermieden und die Beeinträchtigung an einem Ort gebündelt. Der Standort ist durch die bestehende Kiesgrube bereits vorbelastet und durch die Waldbestände zu großen Teilen sichtverschattet. Es besteht bereits eine Einspeisemöglichkeit. Hierfür wird zwar der Neubau von Leitungen zwischen PV-Standort und Einspeisepunkt erforderlich, was zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes hervorrufen kann. Durch die Standortwahl und Konzentration der Flächen werden die Auswirkungen jedoch insoweit gemindert, dass die erforderlichen Anschlussleitungen nur eine geringe Distanz überwinden müssen und nicht weitverteilt über das Gemeindegebiet verlaufen.

Die Alternativenprüfung in der Begründung wird ergänzt. In der Gemeinde Bülstedt befinden sich weitere Flächen, die im Kriterienkatalog ebenfalls als Kategorie „Restriktion I“ bewertet wurden, diese liegen aber weit entfernt von möglichen Einspeisepunkten. Die Flächen im Plangebiet sind im Besitz weniger Eigentümer und stehen zur Verfügung. Es können auch zukünftig weitere Standorte parallel entwickelt werden. Es ist nicht erforderlich, die beste Fläche im Gemeindegebiet zu ermitteln, solange sich keine besser geeigneten Standorte aufdrängen, Gunstflächen wurden jedoch in keinem nennenswerten Umfang ermittelt. Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Der Bebauungsplan muss zudem inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Insofern vermissen ich Festsetzungen bezüglich des Abstände vom gewachsenen Boden zur Unterkante der FF-PV-Anlagen und der Agri-Pv-Anlagen.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Solarparks fallen gemäß Zuständigkeitsverordnung in den Zuständigkeitsbereich des GAAs. Ich bitte dementsprechend die Kollegen dort zu beteiligen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Es wird vorab festgestellt, dass äußerst relevante Planungsunterlagen wie die avifaunistische Kartierung und der gesamte Artenschutzfachbeitrag für das Teilgebiet 2 nicht vorliegen, daher kann die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden. Dennoch möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen machen: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Projekt erhebliche Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend ergänzt, dass die Höhe der Modulunterkante mind. 0,80 m über Geländeoberkante betragen muss.

Agri-PV-Anlagen sind künftig nicht mehr vorgesehen, da sie nach derzeitigem Stand aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht schwieriger umzusetzen sind. Durch eine kompakte Modulbelegung kann die Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen effizient genutzt werden. Für den gleichen Energieertrag müsste eine viel größere Fläche für Agri-PV-Anlagen aufgrund der erforderlichen Abstände in Anspruch genommen werden, was wiederum mit höheren Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbunden wäre.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken bestehen. Die noch fehlenden Kartierungen und Gutachten werden im weiteren Verfahren den Planungsunterlagen beigelegt. Der Umweltbericht wird für den nächsten Beteiligungsschritt vollständig ausgearbeitet.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**36. F-Planänderung SG Tarmstedt

Unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und unter dem Hintergrund, dass der vom Land vorgegebene Orientierungswerts ca. 0,47% der Landesfläche für PV bereitzustellen mit der vorliegenden Planung für die Gemeinde Bülstedt mehr als vierfach überschritten wird, ist nicht nachzuvollziehen, warum Bereich mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) überplant werden sollen. Ich bitte darum diese Flächen aus der Planung herauszunehmen, da auch dann noch deutlich mehr als 0,47% der Gemeinde Bülstedt in Anspruch genommen werden. Unter diesem Hintergrund sehe ich die Beanspruchung von einem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ als nicht ausreichend begründet an.

Aus der Begründung geht nicht hervor, warum auf dem Gebiet der Gemeinde Bülstedt der Orientierungswert des Landes von 0,47 % so deutlich überschritten werden soll. Durch eine Beschreibung der Planungsabsichten der SG für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf dem gesamten Samtgemeindegebiet könnte eine Überschreitung des Orientierungswertes erklärt werden.

s.o.

Gunstflächen, auf denen das gleiche Planungsziel erreicht werden könnte, wurden in keinem nennenswerten Umfang ermittelt. Für eine wirtschaftliche Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen müssen somit vorwiegend Restriktionsflächen I in Anspruch genommen werden, um eine gewünschte Konzentration von Flächen zu erreichen und eine Zersiedelung zu vermeiden. Restriktionsflächen II können zu einem bereits geeigneten Standort untergeordnet hinzugezogen werden, wenn sie sich ebenfalls als geeignet herausstellen, um die Vorteile großer zusammenhängender Flächen voll auszuschöpfen. Die Inanspruchnahme von ausschließlich Restriktionsflächen II wäre hingegen aus abwägungstechnischer Hinsicht weniger zielführend. Eine prozentuale Obergrenze für die Samtgemeinde wurde nicht definiert. Somit kann jede Mitgliedsgemeinde in Abstimmung mit der Samtgemeinde je nach Bedarf und Bereitschaft entscheiden, ob sie weitere Vorhaben erlauben möchte, nachdem der raumordnerische Orientierungswert bereits überschritten wurde.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**B-Plan Nr. 6 Solarpark Bülstedt – Süd

Das Artenschutzgutachten leidet nicht nur daran, dass die Hälfte des Plangebietes bisher nicht beschrieben ist, sondern zusätzlich daran, dass lediglich das Plangebiet kartiert wurde und der Untersuchungsraum nicht wie in der zitierten Arbeitshilfe des NLT (Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) gefordert, auch auf die von dem Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereich, in dem sich die Wirkungen des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken können, vergrößert wurde. In der Arbeitshilfe wird diese Zone mit mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen veranschlagt. Daher fehlen relevante Daten, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft genau einordnen und die entsprechenden Maßnahmen einleiten zu können.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Inhalt des Artenschutzgutachtens. Zeitweise ist fraglich, ob von dem gleichen Solarpark wie in der Begründung zum B-Plan Nr. 6 die Rede ist. Auf Seite 7 ist die Rede von einer Teilfläche B, in der Begründung werden die Flächen 1 und 2 genannt, auf der auch Bürogebäude geplant sind. Davon ist in der Begründung und in dem Plan bisher keine Rede und ich hoffe, dass es sich hier um einen Fehler handelt, da ich nicht sehe aus welchem Grund für eine PV-Anlage Bürogebäude in die freie Landschaft gebaut werden müssen. Laut dem Gutachten soll auf einer Fläche von 80 % Solarmodule errichtet werden, in dem Plan ist die GRZ mit 0,65 angegeben.

Der zweite Teil des Plangebietes kam erst später im Planungsprozess dazu. Hier waren die Kartierungen für den anderen Bereich schon abgeschlossen, sodass es 2 Gutachten gibt. Das neue Gutachten für den zweiten Teilbereich wird im nächsten Beteiligungsschritt mit ausgelegt.

Das Gutachten wurde noch im Vorwege der Hinweise durchgeführt. Nicht destotrotz hat der Gutachter auch die direkt anliegenden Bereiche in einem Bereich von bis zu 200m mitbetrachtet, was aus den Kartierungsergebnissen des Gutachtens hervorgeht. Somit sind die Untersuchungen ausreichend, um die Auswirkungen einschätzen zu können. Eine weitergehende Ergänzung ist nicht erforderlich.

Es waren in den Anfängen der Planungen und somit bei der Erstellung des Gutachtens noch andere Vorstellungen die dahingehend im Gutachten aufgeführt wurden. Mit dem Auslegungsexemplar sind nun die aktuellen Planungsabsichten beschrieben und im Umweltbericht auf ihre Auswirkungen hin bewertet worden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

In der Tabelle 9 des Artenschutzgutachtens fehlt die Einschätzung der Betroffenheit durch erhebliche Störung für mehrere Artengruppen und wurde auch in dem Textteil nicht weiter beschrieben. In dem Textteil zur Tabelle bezüglich der Betroffenheit durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen Ausführungen zu Freibrütern, Höhlen- und Nischenbrütern sowie Reptilien und bei den Bodenbrütern zum Rebhuhn.

Unter dem Punkt Eingriffsminderung (S.29) wird beschrieben, wie Störungen durch Lichtemissionen in Wohngebieten reduziert werden können. Hier handelt es sich jedoch um einen Solarpark und es wäre wünschenswert, wenn beschrieben würde was für eine Beleuchtung geplant ist und wie die Störung auf die nachtaktiven Tiere reduziert wird.

Unter dem Punkt Eingriffsminderung fehlt mir die Verwendung von Bodenschutzmatte zum Schutz der Vegetation und vor Bodenverdichtung. Die in dem Artenschutzgutachten aufgeführten Punkte zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminderung und zum Ausgleich sind verbindlich in den Plan zu übernehmen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Das Gutachten wurde hinsichtlich der Anregungen ergänzt.

Das Gutachten wurde hinsichtlich der Anregungen ergänzt.

Der Umweltbericht wird auf die aus Sicht der Gemeinde wichtigen Aspekte ergänzt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Auf der Fläche T2 wurde auf größeren Bereichen im Norden und Osten der Biotoptyp GEM festgestellt. Diese Flächen haben eine Wertstufe von III. Laut der für die Begründung herangezogenen Arbeitshilfe des NLT sind diese Biotoptypen in gleicher Ausprägung und auf der gleichen Flächengröße neu zu entwickeln, wenn sie zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Bei einer Überbauung von 65 % der Fläche ist von einer Zerstörung des Biotoptyps auszugehen.

Auch der Boden wird aufgrund der eingeschränkten Wassermenge seine Bodenfunktionen nicht uneingeschränkt beibehalten. Es kann sicher nicht mit einem gleichwertigen Verlust wie bei einer Vollversiegelung gerechnet werden, aber dennoch sollte der Verlust der Bodenfunktion in die Kompensation mit einem Faktor von 0,5 eingestellt werden. Da in auf den Flächen mit Wertstufe III und höher keine Aufwertung der Flächen zwischen den Modulen erfolgen kann, wodurch der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden könnte, ist für diese Flächen neben der Kompensation für das Schutzgut Biotoptyp auch eine Kompensation für das Schutzgut Boden nötig. Die Beschreibung der Sachlage auf Seite 10 der Begründung, dass die unversiegelten Flächen im gesamten Plangebiet als Kompensation angerechnet werden können stimmt so nicht. Flächen, die bereits eine hohe Wertigkeit haben können nicht als Kompensationsflächen herangezogen werden. Und auch Flächen mit einer Wertstufe von I und II können nicht auf allen unversiegelten Flächen zur Kompensation herangezogen werden, sondern lediglich auf den Flächen zwischen den Modulen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Flächen sollen entsprechend der Bedingungen des NLT-Papieres bewirtschaftet werden. Mit den Festsetzungen einer maximalen Verschattung von 65 %, einem Mindestabstand der Module von 3,5 m und einem Mindestabstand der Modulunterkante 0,8 m und eine maximal überspannte Tiefe von 5m sowie den Bewirtschaftungsauflagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Biotoptypen weiterhin eine Wertigkeit mindestens der Wertstufe 3 beibehalten und der Biotoptyp vor Ort so erhalten werden kann.

Da die Flächen in Ihrer Eigenart sowie die Nutzungsabsichten in Ihrer Intensität der Bebauung und Ausrichtung ebenfalls unterschiedlich sind, wurden die Berechnungen und Auswirkungen überarbeitet.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Aufgrund nahe gelegener § 30 Biotop habe ich die Fläche zusätzlich kartiert und auch innerhalb des Plangebietes an den Randbereichen § 30 Biotop festgestellt. Auch bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen der Bewertung Restriktionsfläche II. Da bisher nicht nachgewiesen wurde, dass die gesamte Flächengröße für die FF-PV-Anlage benötigt wird, sehe ich derzeit keine Voraussetzung dafür eine Befreiung für die § 30 Biotop in Aussicht zu stellen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Aufgrund der Anregungen wurden Nachkartierungen des Landkreises durchgeführt und Abstimmungsgespräche geführt. Die Ergebnisse daraus wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Anders als auf Seite 11 der Begründung beschrieben sehe ich nicht, dass die vorhandenen Baugrenzen ausreichen, um Wanderkorridore für Wildtiere freizuhalten, zumal im T2 keinerlei Baugrenzen eingeplant sind, die das Teilgebiet durchschneiden. In dem Artenschutzgutachten wurde richtig erkannt, dass Barrierewirkungen für größere Säuger zu vermeiden sind. Die Ansicht, dass ein Wanderkorridor zwischen den Teilflächen in Nord-Süd und einer in Ost-Westrichtung ausreichend ist teile ich jedoch nicht. Laut der, in der Begründung zitierten Arbeitshilfe des NLT sollten „innerhalb von großflächigen Solarparks (mindestens ab 500 m Länge) [sollten] den naturräumlichen Bedingungen und den Ansprüchen der betroffenen Tierarten entsprechend Wanderkorridore für die Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden. Diese Korridore sollten eine Breite von 20 m nicht unterschreiten und den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen.“ Demnach wären bei dem T2 welches von Nord nach Süd eine Länge von über einem Kilometer aufweist zwei Durchlässe von je 20 in Ost-Westrichtung erforderlich. Bei dem T1 ist neben den vorhandenen Ruderalfluren, Gehölzstrukturen und Gebüsche an landwirtschaftlichen Wegen, welche noch durch Anpflanzungen qualitativ aufgewertet werden müssten, im Südwesten auf dem Flurstück 49 der Flur 19 ein weiterer Durchlass zu planen, da dort bisher auf einer Länge von ca. 750 m kein Durchlass geplant ist. Außerdem sind diese Strukturen in dem Plan als zu erhalten festzusetzen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Entsprechende Wildkorridore sind in die Planung auch in Abstimmung mit der Jägerschaft eingeflossen. Entlang der Kreisstraße ist kein Wilddurchlass vorgesehen, da durch den südlich anliegenden Sandabbau bereits ein Barrierewirkung besteht.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Bauwerke mit einem größeren Volumen und einer Höhe bis zu 10 m, wie Wasserstoffdruckbehälter, sollten nicht über das ganze Plangebiete verteilt werden können, sondern räumlich konzentriert an einem, möglichst gut eingegrüntem Bereich, aufgebaut werden, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Dies sollte durch Planzeichen und Festsetzungen geregelt werden.

Bisher sind für das gesamte Plangebiet keine Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Da das Landschaftsbild durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen stark beeinträchtigt wird und ausreichend dichte Gehölzstrukturen zur Abschirmung aktuell nur in einzelnen Bereichen vorhanden sind, ist ein Eingrünungskonzept zu erarbeiten. An dieser Stelle möchte ich auch auf das Urteil des OVG vom 30.04.2024 hinweisen, welches besagt, dass ein Solarpark im Außenbereich der in einer flachen Landschaft weithin sichtbar ist grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt, welche auszugleichen ist.

In das westliche Plangebiet ragt von Norden der Bodentyp Erdhochmoor weit in das Plangebiet hinein. Laut der Arbeitshilfe des NLT kommen FF-PV-Anlagen nur auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden in Frage, diese müssen regenerationsfähig und an eine Wiedervernässung gebunden sein. Es ist daher ein Konzept zur Wiedervernässung der Fläche zu erstellen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Planung mit den Wasserdruckbehältern wird nicht weiter verfolgt, sodass sie herausgenommen werden.

Die Anregung wird berücksichtigt und Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Eine Vernässung ist aufgrund des zusammenhängenden Entwässerungsnetzes vielen Flächen, die auch außerhalb des Plangebietes liegende Flächen entwässern, nicht möglich. Umliegende Landwirte möchte ihr Felder weiterhin so bewirtschaften können, wie bisher. Daher sind die Empfehlungen an diesem Standort hier als nicht realistisch einzustufen und werden daher nicht berücksichtigt. Weiterhin tritt durch die neue Nutzung keine Verschlechterung der Bodentypen ein, die in der Anregung angesprochen werden.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG
-------------------	--

Ich bitte darum die Kompensationsmaßnahmen im Vorwege mit der UNB abzustimmen.

Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden.

Um den Eintrag von Zink aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes zu minimieren, sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere hinsichtlich der zulässigen jährlichen Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.

Die Anregungen betreffen die konkreten Anlagen und somit die Durchführung der Planung.

2. Modulverankerungen, die bis in die gesättigte Bodenzone eindringen, dürfen nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei dauerhaften Kontakt mit dem Grundwasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zinkionen lösen. Aufgrund der hohen Toxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Die für die Spannungsänderung eingesetzten Transformatoren enthalten üblicherweise wassergefährdende Öle als Isolier- und Kühlmittel. Der ungewollte Austritt dieser Öle in die Gewässer bzw. in das Grundwasser ist durch Aufstellung der Transformatoren in Auffangwannen zu vermeiden. Diese müssen den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung) entsprechen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch sogenannten Trockentransformatoren oder mit Ester befüllten Transformatoren mit Auffangwanne der Vorzug zu geben, da diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

s.o.

Bodenschutz:

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Beim Anlagenbau ist für Bodenauffüllungen nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial erlaubt, keine Recycling-Baustoffe.

Die Anregungen betreffen die konkreten Anlagen und somit die Durchführung der Planung.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Gründung der Modultische und Trafo-Stationen, das Anlegen von Baustraßen und das Verlegen von Erdkabeln sowie spätere Rückbaumaßnahmen erfordern Bodeneingriffe. Dadurch erhöht sich das Risiko eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser besonders während der Bau- bzw. Rückbauphase. Unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes sind daher die Bodeneingriffe in Tiefe und Fläche so gering wie möglich zu halten, um die natürliche Grundwasserschutzfunktion nicht erheblich zu mindern.

s.o.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme ist die DIN 19639 sowie die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beachten und umzusetzen. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

s.o.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

s.o.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

s.o.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen sind die Einbauweisen der EBV Anlage 2 zu beachten und einzuhalten. Ich verweise auf die Untersuchungspflicht gemäß § 14 Absatz 1 EBV und der anschließenden Dokumentation (§ 17, Abs. 1 und Abs. 3 EBV).

s.o.

Weitere Hinweise und Nebenbestimmungen zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere auch zum Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) erfolgen im Baugenehmigungsverfahren.

s.o.

Schmutzwasserentsorgung:

Laut Begründung zum B-Plan fällt kein Schmutzwasser an.

Kenntnisnahme.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen. Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden soll. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen sind die höchsten Grundwasserstände sowie die maßgebliche Durchlässigkeit (kf-Wert) des Untergrundes nachzuweisen. Abschließend ist vom Gutachter eine verbindliche Aussage zur Versickerungsfähigkeit dem B-Plan beizufügen.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist wie bisher möglich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist grundsätzlich nach § 8 WHG erlaubnispflichtig und muss gedrosselt über entsprechende Rückhalteinrichtungen erfolgen. Ein entsprechend prüffähiger Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Gewässer:

Beim Herrichten und bei der Erstellung der Solarparkflächen sind die Abstände zu den Gewässern (Gewässerrandstreifen) zu beachten. Gem. § 38 WHG ist z.B. an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich ein beidseitiger Randstreifen von 5 Metern, an Gewässern III. Ordnung von mind. 3 Metern von jeglicher Bebauung oder Ablagerung freizuhalten.

Bei der Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung (z.B. Walle) mit Versorgungsleitungen und/oder Wegen und Straßen handelt es sich um ein Vorhaben, das gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG der Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde bedarf.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Im Plangebiet sind, mit Ausnahme von Entwässerungsgräben, keine Gewässer II. oder III. Ordnung vorhanden. Die Anregungen werden dahingehend zur Kenntnis genommen.

s.o.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG****Stellungnahme Abfallwirtschaft:**

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung für die Abfallentsorgung unproblematisch ist.

Stellungnahme Kreisarchäologie**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Bodenfunden zu rechnen ist. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Bagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren internen Stellungnahmen vorliegen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 EWE NETZ GmbH

(24.09.2024)

Stellungnahme zu Nr. 2

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich.

Die Hinweise auf bestehende Versorgungsleitungen und/oder Anlagen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung. Sie sind teilweise gegenstandslos, da keine Wohngebäude o.ä. geplant sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass darüber hinaus keine Bedenken bestehen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:
<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppener Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3	<u>LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u>	(24.09.2024)
----------	--	---------------------

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Ausführungen werden zur Kenntnis und betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes. Hier wird der Antragsteller zu gegebener Zeit einen Antrag stellen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG****4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (26.09.2024)****Stellungnahme zu Nr. 4**

Von der Aufstellung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn in Bezug auf eine Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist frühzeitig vor Baubeginn über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Reinders (Tel.: 04231-9857-178) bzw. in Vertretung Frau Barbato (Tel.: 04231-9857-158) zu stellen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Der Hinweis auf einen erforderlichen Nutzungsvertrag bei Querung von Bundes- oder Landesstraßen zum Einspeisepunkt betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5	<u>NABU KB Bremervörde-Zeven e.V.</u>	(28.09.2024)
----------	--	---------------------

Stellungnahme zu Nr. 5

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.

1. Die geplante Bereitstellung von Flächen für PV-Anlagen wird von uns grundsätzlich begrüßt. Das Land Niedersachsen geht im LROP unter der Annahme, dass die Freiflächen-PV-Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch die Anlagen aus. Das sind 0,47% der Landesfläche. Die Gesamtfläche der Gemeinde Bülstedt beträgt ca. 2.560 ha. Unter Berücksichtigung des durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,47%-Anteils" beläuft sich der raumordnerische und klimapolitisch gesetzte Orientierungswert für die Gemeinde Bülstedt demnach auf ca. 12,03 ha. Das Änderungsgebiet der o.a. Verfahren beläuft sich auf 56,17 ha. Damit wird der der vorgegebene Orientierungswert des Landes um mehr als das Vierfache überschritten. Insbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für diese deutliche Überschreitung des Orientierungswertes.

Der Orientierungswert kann per Definition auch über- oder unterschritten werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in den übrigen Mitgliedsgemeinden weniger Flächen für PV-Anlagen ausgewiesen werden und sich die Samtgemeinde in der Summe wieder an den Orientierungswert annähert. Weitergehend ist zu berücksichtigen, dass die Bodenzahlen in der Region im unteren Bereich angesiedelt sind und sich somit besonders für die Ansiedlung von PV-Anlagen eignen. In Niedersachsen wird es Regionen geben, die aufgrund ertragreicher Böden für PV-Anlagen weniger geeignet sind und somit unter dem Orientierungswert bleiben werden. Insgesamt ist die Überschreitung des rechnerischen Orientierungswertes als Konsequenz der besonderen Eignung des Standortes zu beurteilen und per se kein Grund, die Flächen zu reduzieren.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

In diesem Zusammenhang muss zwingend erläutert werden, wieso auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) zurückgegriffen wird. Wir empfehlen eine Begrenzung der Planung auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche I (sind bedingt geeignet), da bereits damit deutlich mehr als 0,47% der Gemeinde Vorwerk in Anspruch genommen würden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen sollte die gesamte Flächenkarte der Samtgemeinde Tarmstedt gemäß des Kriterienkatalogs für Freiflächen-PV-Anlage der Samtgemeinde Tarmstedt zur Verfügung gestellt werden. Der Auszug gemäß Abb. 9 aus dieser Karte ist ungenügend zur Beurteilung, ob in der Gemeinde Vorwerk bzw. in der Samtgemeinde Tarmstedt ausreichend Gunstflächen bzw. Restriktionsflächen I vorhanden sind, um eine alternative Planung durchzuführen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es ist grundsätzlich zielführend, Freiflächen-Photovoltaikanlagen an einem Standort zu konzentrieren, um eine bessere Produktivität zu erreichen, als es durch die Verteilung der gleichen Fläche auf verschiedene Standorte im Gemeindegebiet möglich wäre. Die Inanspruchnahme von Flächen der Kategorie „Restriktion II“ ist der Abwägung zugänglich. In der Gemeinde Bülstedt befinden sich weitere Flächen, die im Kriterienkatalog als Kategorie „Restriktion I“ bewertet wurden, diese liegen aber weit entfernt von möglichen Einspeisepunkten. Die Flächen im Plangebiet stehen zur Verfügung, was für eine tatsächliche kurzfristige Durchführbarkeit der Planung spricht. Es können auch zukünftig weitere Standorte parallel entwickelt werden. Es ist nicht erforderlich, die beste Fläche im Gemeindegebiet zu ermitteln, solange sich keine besser geeigneten Standorte aufdrängen. Gunstflächen, auf denen das gleiche Planungsziel erreicht werden könnte, wurden in keinem nennenswerten Umfang ermittelt.

Die Alternativenprüfung in der Begründung wird um weitere Ausführungen ergänzt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Zusätzlich ist bei der Erläuterung der Flächennutzungsplanänderung nicht angeführt, welche allgemeinen Planungsziele die Samtgemeinde Tarmstedt bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen verfolgt. Gibt es eine prozentuale Obergrenze bei der Inanspruchnahme der Samtgemeindefläche? Welche Kriterien werden bei der Inanspruchnahme von Restriktionsflächen II statt Restriktionsflächen I angesetzt? Sind Gunstflächen vorhanden und werden diese bevorzugt beplant?

2. Der Fachbeitrag Artenschutz ist unvollständig. Das westliche Teilgebiet wurde überhaupt nicht dargestellt und untersucht. Diese Tatsache sehen wir besonders kritisch, da durch die dortige extensive Grünlandnutzung die naturschutzfachliche Begutachtung dieser beplanten Flächen besonders wichtig für notwendige Maßnahmen der Minderung und Kompensation ist. Der Fachbeitrag Artenschutz ist zwingend zu ergänzen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Gunstflächen, auf denen das gleiche Planungsziel erreicht werden könnte, wurden in keinem nennenswerten Umfang ermittelt. Für eine wirtschaftliche Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen müssen somit vorwiegend Restriktionsflächen I in Anspruch genommen werden, um eine gewünschte Konzentration von Flächen zu erreichen und eine Zersiedelung zu vermeiden. Restriktionsflächen II können zu einem bereits geeigneten Standort hinzugezogen werden, wenn sie sich ebenfalls als geeignet herausstellen, um die Vorteile einer großen zusammenhängenden Fläche voll auszuschöpfen. Die Inanspruchnahme von ausschließlich Restriktionsflächen II wäre hingegen aus abwägungstechnischer Hinsicht weniger zielführend. Eine prozentuale Obergrenze für die Samtgemeinde wurde nicht definiert. Somit kann jede Mitgliedsgemeinde in Abstimmung mit der Samtgemeinde je nach Bedarf und Bereitschaft entscheiden, ob sie weitere Vorhaben erlauben möchte, nachdem der raumordnerische Orientierungswert bereits überschritten wurde.

Der zweite Teil des Plangebietes kam erst später im Planungsprozess dazu. Hier waren die Kartierungen für den anderen Bereich schon abgeschlossen, sodass es 2 Gutachten gibt. Das neue Gutachten für den zweiten Teilbereich wird im nächsten Beteiligungsschritt mit ausgelegt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

3. Die im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (Punkt 5.4 Seite 28 ff.) für das östliche Teilgebiet sind vollständig verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

4. Ihre Ausführungen zu der Nachnutzung der Flächen sehen wir sehr kritisch und fordern sie zu Veränderungen auf. Eine rückstandsfreie Beseitigung der Einfriedungen nach dauerhafter Aufgabe der PV-Nutzung ist nicht akzeptabel. Es ist zu beachten, dass Kompensationsmaßnahmen (interne und externe Kompensationsmaßnahmen) auch nach einem Abbau der technischen Anlagen nicht einfach beseitigt werden dürfen, sondern ihre Beseitigung einen Eingriff darstellen oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG biotopschutzrechtliche oder nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Dies ist zwingend bei einer Folgenutzung als Sondergebiete für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs.1 Nr. 18a BauGB zu beachten und zu berücksichtigen. Die Ausführungen zu der notwendigen Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben gilt insbesondere für die die bisher extensiv genutzten Grünlandflächen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Umweltbericht wird auf die aus Sicht der Gemeinde wichtigen Aspekte ergänzt. Das Artenschutzrecht geht über die bodenordnenden Festsetzungen des § 9 BauGB hinaus, sodass hier keine Beliebigkeit in den Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplanes besteht.

Die Gemeinde wird sich den Rückbau der Anlagen vertraglich sichern. Die Bewertung der dann vorliegenden Flächen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden. Daher folgen keine Regelungen die in unabsehbarer Zeit gelten sollen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt

ANREGUNGEN

5. In Bezug auf ein Monitoring gehen wir davon aus, dass im weiteren Verfahren eindeutige Regelungen über die Durchführung und die Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Dies betrifft auch die Regelungen über die jeweiligen Zuständig- bzw. Verantwortlichkeiten. Als positives Beispiel führen wir das standadisierte Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover an und bitten um entsprechende Übernahme

Tab. 1: Standardisiertes Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover

Art	Gehölzpflanzungen	Bewirtschaftungsauflagen (ext. Grünland, Brachen, Blänken, Blühstreifen)
Abnahme Herstellung	direkt nach der Pflanzung im Frühjahr	direkt nach der Herstellung
Anwuchskontrolle	nach 1 Jahr	–
Abnahme Entwicklung	2 Jahre nach der Anwuchskontrolle	3 Jahre nach der Abnahme
Zustandskontrolle	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, Turnus 5 Jahre	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, evtl. an Auflagen anpassen (Umbruch alle 3 Jahre o. ä.)

In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die Gemeinde Bülstedt ein Kompensationsverzeichnis gemäß § 17 BNatSchG führt oder ob die Samtgemeinde Tarmstedt diese Aufgabe für die Mitgliedsgemeinden übernimmt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Sicherung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, Anpflanzflächen etc. sowie das Monitoring darüber wird sich die Gemeinde über einen städtebaulichen Vertrag absichern lassen, sodass auch im Sinne der Gemeinde eine Erfolgskontrolle erfolgen kann.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

6. Grundsätzlich empfiehlt sich die Aufstellung eines Grünordnungsplanes gem. § 11 Abs. 6 BNatSchG, der die Maßnahmen zum Ausgleich und weitergehende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Es sollte sichergestellt werden, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst zeitnah durchgeführt werden, um Funktionsverluste gering zu halten.

7. In einem Beschluss des OVG Lüneburg (AZ 1 MN 161/23) vom 30.04.2024 zu einer Solarparkplanung wurde festgestellt, dass die Arbeitshilfe "Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Herausgeber NLT, MU und NLWKN, Stand 11.10.2023) den zusammengeführten naturschutzfachlichen Sachverstand darstellt, der den aktuellen Stand der Erkenntnis widerspiegelt. Daher gehen wir zwingend davon aus, dass die ergänzenden Unterlagen die Ausführungen dieser Arbeitshilfe insbesondere in Betrachtung auf Kompensationserfordernisse und Anlagengestaltung umsetzen. Dies gilt auch für die in der Arbeitshilfe darlegten Auswirkungen auf Feldlerchen (Zitat unter Abb. 10: "Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Bauwerken Abstände. Das Feldlerchen in Solarparks erfolgreich brüten können, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Prädatoren die Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen")

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen ergeben sich aus den Planunterlagen und dem zu schließenden Vertrag.

Die Arbeitshilfe ist bekannt und wird zur Orientierung berücksichtigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

8. Der Untersuchungsraum für die notwendige Umweltprüfung zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhautes sollte grundsätzlich eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsfläche der PV-Anlagen einschließlich der Nebenanlagen umfassen. Eine Untersuchung des westlichen Teilgebietes fehlt in diesem Zusammenhang bisher vollständig. Bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten bestimmter Tierarten (z.B. Greifvögel, Weißstorch, Kranich) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

9. Es ist den Unterlagen zum Bebauungsplan ein konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan für alle Teilbereiche und alle Nutzungsformen (Freiflächen-PV, Agri-PV) beizufügen. Dieser muss Daten über die Mindestabstände zwischen den Modulreihen, Tischneigung und den Mindestabstand zum gewachsenem Grund enthalten. Die alleinige Angabe der GRZ ist zur Bewertung der naturschutzfachlichen Auswirkungen der Planungen nicht ausreichend.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Das Gutachten wurde noch im Vorwege der Hinweise durchgeführt. Nicht destotrotz hat der Gutachter auch die direkt anliegenden Bereiche in einem Bereich von bis zu 200m mitbetrachtet, was aus den Kartielergebnissen des Gutachtens hervorgeht. Somit sind die Untersuchungen ausreichend, um die Auswirkungen einschätzen zu können. Eine weitergehende Ergänzung ist nicht erforderlich.

Ein Vorhaben- und Erschließungsplan kommt in diesem Bauleitplanverfahren nicht zur Anwendung und ist auch keine Voraussetzung für einen Bauleitplan. Die Gemeinde schafft mit dem Bebauungsplan einen Rahmen in dem sich die zulässigen Nutzungen auf nachgelagerter Ebene einfügen müssen. Detailliertere Regelungen zu den genannten Reihenabständen etc. erfolgen nur in Verbindung mit bereits vorhandenen höherwertigen Biotoptypen, um deren Erhalt sicherzustellen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

10. Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung müssen in der Bauleitplanung geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung von großer Bedeutung, da sich die Planungsgebiete in der freien Natur befinden. Gleichzeitig würden wir es begrüßen, wenn der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. durch die Samtgemeinde Tarmstedt (wie bei den anderen Verwaltungseinheiten in unserem Verbandsgebiet geübte Praxis) frühzeitig und regelbasiert über Beteiligungen in Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB informiert wird.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Eine Beleuchtung von PV-Anlagen bzw. des gesamten Sondergebietes erfolgt nicht. Regelungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde nicht. Hier können bei Bedarf jedoch auch Regelungen und Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung erteilt werden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der NABU Kreisverband Zeven-Bremervörde e.V. sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (04.10.2024)

Stellungnahme zu Nr. 6

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Bitte beachten Sie folgende Punkte bei Ihrer weiteren Planung:

- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Näherungsbereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Energietransportleitung ETL 182 Elbe-Süd – Achim geplant wird. Unser Vorhaben ist bereits durch die Raumordnungsbehörde landesplanerisch festgestellt und wird in diesem Rahmen auch im Planfeststellungsverfahren weiterverfolgt.

- Unser Vorhaben ist nach § 49 EnWG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk und den Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung auszuführen. Dies beinhaltet einen technischen Schutzstreifen von mindestens 12 m. Bitte beachten Sie, dass der gesamte Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen von einer Bebauung oder Überbauung freizuhalten ist.

Als Ergebnis einer bereits stattgefundenen Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird die Trasse der Energietransportleitung an den östlichen Rand des Plangebietes verlegt, sodass nur noch eine minimale Überschneidung besteht. In diesem Bereich sind bereits keine baulichen Anlagen zulässig, die Baugrenze hält einen entsprechenden Abstand zur Plangebietsgrenze ein. Es sind somit auf Ebene des Bebauungsplanes keine Konflikte zu erwarten. Die übrigen Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

- Bitte beachten Sie, dass das Vorhaben ETL 182 Elbe-Süd – Achim nach § 3 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich ist und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit vom Gesetzgeber festgestellt wurde. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.
- Aufgrund des ca. 50 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind.
- Die Bauausführung soll im Sommer 2025 beginnen.
- Für Rückfragen zum Projekt ETL 182 können Sie sich gerne an wegerecht-182@gasunie.de wenden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (09.10.2024)

Das ArL Lüneburg hat als zuständige obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim mit der Landesplanerischen Feststellung (LF) am 12.07.2024 abgeschlossen. Die LF besteht aus einem Textteil und zwei Karten als Anlage 1 und 2. Sie kann unter https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-etl182-abschluss-233652.html eingesehen werden. Mit Mail vom 15.07.2024 hatte ich die Samtgemeinde Tarmstedt und die Gemeinde Bülstedt über den Abschluss des ROV informiert. In dieser Mail heißt es: „Gegenüber öffentlichen Stellen wirkt das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und ist nach § 11 Abs. 5 NROG a.F. zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.“

Den vorgelegten Bauleitplanungen ist nicht zu entnehmen, dass die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 berücksichtigt wurde. Damit liegt ein Abwägungsmangel vor. Die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 durchquert das östliche Sondergebiet Freiflächen-PV in einer Länge von ca. 230 m. Innerhalb dieses Sondergebietes ist die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 mit ihrem Schutzstreifen von PV-Anlagen freizuhalten.

Stellungnahme zu Nr. 7

Der Hinweis auf den Neubau der Energietransportleitung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Zuvor hat seitens des Vorhabenträgers bereits eine Abstimmung mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH stattgefunden. Als Ergebnis wird die Trasse der Energietransportleitung an den östlichen Rand des Plangebietes verlegt, sodass nur noch eine minimale Überschneidung besteht. In diesem Bereich sind bereits keine baulichen Anlagen zulässig, die Baugrenze hält einen entsprechenden Abstand zur Plangebietsgrenze ein. Die Anregung ist dahingehend bereits berücksichtigt und wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN

Aufbauend auf die LF hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH als Vorhabenträgerin bereits mit der Feintrassierung begonnen und die in der LF geprüfte Trasse im Maßstab 1:25.000 weiter konkretisiert. Eine Kontaktaufnahme mit Gasunie Deutschland Transport Services GmbH zur weiteren Ausgestaltung der Bauleitplanungen (z.B. Berücksichtigung des Schutz- und Arbeitsstreifens der ETL 182, verkehrliche Erschließung, Eingrünung) ist daher zwingend geboten.

Die ETL 182 ist ein Vorhaben, dass dem LNG-Beschleunigungsgesetz unterliegt. Gemäß § 3 LNGG ist die ETL 182 für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Dieser Sachverhalt ist mit seinem entsprechenden Gewicht in die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanungen einzustellen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

s.o.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (16.10.2024)

Stellungnahme zu Nr. 8

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt. Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (so.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gesehen wird.

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wird zur Klarstellung ergänzt.

Ungenutzte versiegelte Flächen liegen in der Gemeinde Bülstedt in keinem nennenswerten Umfang vor. Die Ausstattung von Dächern mit PV-Anlagen ist für Neubauten bereits gesetzlich vorgeschrieben und kann für Bestandsgebäude parallel auf privater Ebene umgesetzt und außerhalb von Bauleitplanverfahren gefördert werden. Sie stellt jedoch keine gleichartige Alternative zu einer Bündelung von PV-Anlagen auf Freiflächen dar, die hohe Erträge in das öffentliche Stromnetz einspeisen. PV-Anlagen auf Dächern werden in der Regel für den Eigenverbrauch der jeweiligen Gebäude bzw. Nutzungen eingesetzt. Sie sind dahingehend nicht miteinander vergleichbar. Es ist kaum möglich, Freiflächen in Anspruch zu nehmen, die keine Belange berühren. Nach aktuellen Leitfäden und Empfehlungen wird in der Regel den naturschutzfachlich hochwertigen Flächen ein höherer Schutzstatus eingeräumt, die dann wiederum kompensiert werden müssten. Dahingehend ist die Inanspruchnahme von Ackerflächen in Abwägung sämtlicher Belange am konfliktärmsten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Bülstedt mit einer Größe von insgesamt ca. 56,17 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Grün- und Ackerland) vorgesehen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 56,17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenzahlen für eine Photovoltaik-Nutzung empfohlen. In der Region herrschen besonders viele Flächen mit niedrigen Bodenzahlen vor. Diese sind zumeist auf Ackerflächen zu finden. Somit folgt die vorliegende Planung dieser Empfehlung. Eine vollumfängliche Agri-PV-Nutzung ist nach derzeitigem Stand aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht schwieriger umzusetzen. Dahingehend wird an der vorliegenden Planung festgehalten und lediglich in einem Teilbereich Agri-PV-Nutzung vorgesehen. Durch eine kompakte Modulbelegung kann die Fläche effizient genutzt werden. Für den gleichen Energieertrag müsste eine viel größere Fläche für Agri-PV-Anlagen aufgrund der erforderlichen Abstände in Anspruch genommen werden, was wiederum mit höheren Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbunden wäre.

Weitere externe Kompensationsflächen sind nicht erforderlich und im Sinne der Belange der Landwirtschaft auch nicht zielführend.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die - auch entsprechend der Empfehlungen der og. NSGB-Arbeitshilfe - im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wird zur Klarstellung ergänzt.

Die Kompensation erfolgt ausschließlich innerhalb des Plangebietes und die hierfür erforderlichen Flächen werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die internen Kompensationsmaßnahmen dienen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Weitere externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es werden somit keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Plangebietes aus der Nutzung genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9	<u>Forstamt Rotenburg</u>	(18.10.2024)
----------	----------------------------------	---------------------

Stellungnahme zu Nr. 9

Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ und der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt auf vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und grenzt an mehreren Stellen an Waldflächen an.

„Die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet sind durch Baugrenzen so festgesetzt, dass sie eine flexible Ausnutzung der Flächen ermöglichen und zugleich einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Waldflächen einhalten und Wanderkorridore für Wildtiere freihalten.“ - Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6, Gemeinde Bülstedt

Das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen gibt vor, dass Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden sollen. Als Orientierungswert zur Gewährleistung der wichtigen Klima- und Artenschutzfunktionen, zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung und als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden wird ein Abstand von 100 m angegeben.

Bei dem angeregten Waldabstand handelt es sich um eine pauschale Empfehlung, die im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Der Anregung wird jedoch weiter nachgekommen, dass der Abstand auf eine Breite von 30m zur Baugrenze erweitert wird. Dieser Abstand ist für die Nutzung durch PV-Anlagen sehr groß, da sich in diesem Bereich zudem keine Menschen dauerhaft aufhalten. Somit wird einerseits der Abstand zum Wald berücksichtigt und andererseits ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen zugelassen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Aus entsprechenden Gründen führt das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg an, dass Bebauung im Wald und an den Waldrändern grundsätzlich zu unterbleiben hat. Andernfalls soll ein Waldabstand von 50 m eingehalten werden. Der Niedersächsische Landkreistag hat zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Demnach eignen sich unmittelbar an Wald angrenzende Bereiche nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und es wird ein Abstand von 50 m empfohlen um wechselseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Aus der Planzeichnung für den Bebauungsplan Nr. 6 ergibt sich ein Abstand von 20 m zwischen Waldflächen und Baugrenze. Dieser ist auf Grund der Höhenentwicklung der vorkommenden Hauptbaumarten (vorwiegend Waldkiefer - Pinus sylvestris) nicht ausreichend um wechselseitige Einschränkungen auszuschließen.

In diesem Zusammenhang verweise ich zudem auf den Beschluss des OVG Niedersachsen vom 30.04.2024 (Aktenzeichen: 1 MN 161/23).

Im Nord-Westen des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche die hinsichtlich der Baugrenze nicht berücksichtigt wurden.

Die Belange des Waldes können somit nicht als abgearbeitet angesehen werden.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

***Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt***

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Anregungen des Forstamtes Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, teilweise zu berücksichtigen und. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

10 Landvolk Niedersachsen

(22.10.2024)

Stellungnahme zu Nr. 10

In Namen unserer betroffenen Mitglieder möchten wir folgendes zum B-Plan der Gemeinde Bülstedt und der Samtgemeinde Tarmstedt B-Plan Nr. 6 ‚Solarpark Bülstedt-Süd‘ und 36. Änd. F-Plan anmerken:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für erneuerbare Energien, unabhängig der Zuordnung im Raumordnungsverfahren (z.B. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) und der Gebietskulissenausweisung (z.B. benachteiligte Gebiete) im Einzelnen betrachtet werden muss, bestenfalls mit der Unterstützung der LWK Niedersachsen. Die örtliche Betroffenheit der Grundeigentümer, Verpächter und Pächter für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort, sind im Einzelnen individuell abzuklären und mit all den genannten Parteien zu erörtern. Vor der Flächenentnahme, aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Produktion, ist eine Alternativfindung für alle beteiligten Parteien Grundvoraussetzung, auch und insbesondere im Hinblick auf die betriebliche Existenz.

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wird zur Klarstellung ergänzt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

In der Beschreibung des B-Planes ist zwingend die Folgenutzung nach dem Vertragsablauf bzw. des Rückbaus mit aufzunehmen und festzusetzen in entsprechender ackerbaulichen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung basierend auf die Ausgangssituation vor Baubeginn (entsprechend Baubeginnanzeige). Weitergehend ist mit aufzunehmen, dass unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG die Belange der Landwirtschaft explizit zu prüfen sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es ist bereits eine entsprechende Festsetzung enthalten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 10

Die Anregungen des Landvolkes Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (23.10.2024)

Stellungnahme zu Nr. 11

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt. Es werden ausreichende Abstände zu Wohnnutzungen und Schutzgebieten eingehalten, Eingrünungen zur freien Landschaft vorgesehen und die Beeinträchtigungen auf den Artenschutz gutachterlich ermittelt. Der Landkreis und das Gewerbeaufsichtsamt haben hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll.

Die Flächen werden nur zu einem sehr geringen Anteil versiegelt und die baulichen Anlagen nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung rückstandsfrei entfernt.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch entsprechende Abstände und Eingrünungen gewährleistet.

***Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt***

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 11

Die Anregungen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG****12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (25.10.2024)****Stellungnahme zu Nr. 12**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Ungenutzte versiegelte Flächen liegen in der Gemeinde Bülstedt in keinem nennenswerten Umfang vor. Die Ausstattung von Dächern mit PV-Anlagen ist für Neubauten bereits gesetzlich vorgeschrieben und kann für Bestandsgebäude parallel auf privater Ebene umgesetzt und außerhalb von Bauleitplanverfahren gefördert werden. Sie stellt jedoch keine gleichartige Alternative zu einer Bündelung von PV-Anlagen auf Freiflächen dar, die hohe Erträge in das öffentliche Stromnetz einspeisen. PV-Anlagen auf Dächern werden in der Regel für den Eigenverbrauch der jeweiligen Gebäude bzw. Nutzungen eingesetzt. Sie sind dahingehend nicht miteinander vergleichbar.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Die Datengrundlage des NIBIS-Kartenservers wird bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

s.o.

Die Solaranlagen werden durch die aufgeständerte Bauweise nahezu ohne Versiegelung errichtet. Auch die übrigen baulichen Anlagen benötigen nur eine geringe Fläche und erfordern keine Betonfundamente. Die Wege werden geschottert und nur im erforderlichen Umfang angelegt. Die Flächen werden somit möglichst versiegelungsarm gestaltet.

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenzahlen für eine Photovoltaik-Nutzung empfohlen. In der Region herrschen besonders viele Flächen mit niedrigen Bodenzahlen vor. Diese sind zumeist auf Ackerflächen zu finden. Somit folgt die vorliegende Planung dieser Empfehlung. Eine vollumfängliche Agri-PV-Nutzung ist nach derzeitigem Stand aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht schwieriger umzusetzen. Dahingehend wird an der vorliegenden Planung festgehalten und lediglich in einem Teilbereich Agri-PV-Nutzung vorgesehen. Durch eine kompakte Modulbelegung kann die Fläche effizient genutzt werden. Für den gleichen Energieertrag müsste eine viel größere Fläche für Agri-PV-Anlagen aufgrund der erforderlichen Abstände in Anspruch genommen werden, was wiederum mit höheren Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbunden wäre.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Mooren zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Mooren bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Mooren mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Mooren umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Böden behalten ihre Funktion als natürlicher Speicher. Die Solaranlagen werden nahezu ohne Versiegelung aufgestellt. Das Gelände wird schon aus Kostengründen weder aufgefüllt noch abgetragen.

Eine Vernässung ist aufgrund des zusammenhängenden Entwässerungsnetzes vieler Flächen, die auch außerhalb des Plangebietes liegende Flächen entwässern, nicht möglich. Umliegende Landwirte möchten ihr Felder weiterhin so bewirtschaften können, wie bisher. Daher sind die Empfehlungen an diesem Standort hier als nicht realistisch einzustufen und werden daher nicht berücksichtigt. Weiterhin tritt durch die neue Nutzung keine Verschlechterung der Bodentypen ein, die in der Anregung angesprochen werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es ist bereits eine entsprechende Festsetzung enthalten.

Die Solaranlagen werden durch die aufgeständerte Bauweise nahezu ohne Versiegelung errichtet. Auch die übrigen baulichen Anlagen benötigen nur eine geringe Fläche und erfordern keine Betonfundamente. Die Wege werden geschottert und nur im erforderlichen Umfang angelegt. Die Flächen werden somit möglichst versiegelungsarm gestaltet.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Die Hinweise zum Bodenschutz beim Bauen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

s.o.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen aus dem NIBIS Kartenserver keine Bodenuntersuchung ersetzen können.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Im NIBIS Kartenserver werden für das Plangebiet keine Erlaubnis- und Bewilligungsfelder oder Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge dargestellt. Es sind somit keine Konflikte zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 12

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt

ANREGUNGEN

13 Stellungnahmen ohne Anregungen

-

28

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 13 - 28

Die Stellungnahmen ohne Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.